

Ablehnungsgründe ausreichend seien, so hat mir auch der Herr Secretair Kasten eingehalten, daß in formeller Beziehung im Wahlgesetze vorgeschrieben sei, es müsse jeder Gewählte seine Entschuldigungsgründe, weshalb er nicht eintreten wolle, bescheinigen. In dieser Beziehung gebe ich dem Herrn Secretair vollständig Recht; formell muß Jeder, welcher Ablehnungsgründe vorschützt, solche bescheinigen; allein materiell schenke ich jetzt schon den vorgebrachten Gründen Pechla's Glauben, denn ich kann unmöglich annehmen, daß derselbe es wagen würde, vollständige Unwahrheiten der Kammer und dem ganzen Lande vorzutragen. Auf diesen Glauben hin habe ich die Ansicht ausgesprochen, man möge Pechla entlassen. Jedoch wiederhole ich, ich gebe dem Herrn Secretair formell ganz Recht, nach dem Wahlgesetze müssen die Gründe bescheinigt werden, und zu diesem Behufe wäre durch die betreffende Obrigkeit noch ein Attest beizubringen. Ob das noch geschehen soll, das muß ich der Kammer ganz anheimgeben. Es haben aber noch der Herr Vicepräsident und der Herr Abg. v. Polenz erwähnt, es würde in das Wahlgesetz ein großes Loch gemacht werden, wenn man hierbei ohne Weiteres dem freien Willen jedes Einzelnen Statt geben wolle. Ich gebe das deshalb nicht zu, weil wir diesen Paragraph nicht aufheben, weil daher in jedem einzelnen Falle der Kammer das Recht zusteht, darüber zu berathen und zu entscheiden, ob der Fall geeignet ist, den Gewählten von dem Eintritte zu befreien oder nicht. Deshalb eben gebe ich nicht zu, daß, wenn man einen Einzelnen, also den Abg. Pechla, entläßt, deshalb in das ganze Gesetz ein Loch gemacht werde, es ist solches vielmehr nothwendigerweise jetzt schon vorhanden. Im vorliegenden Falle sind der Kammer die Gründe vorgetragen worden, weshalb Pechla Entbindung von der Pflicht, in der Kammer zu erscheinen, beantragt; der Kammer ist dadurch die Füglichkeit gewährt, diese Gründe zu prüfen und darauf die Entscheidung zu fassen. Und so wird es in jedem einzelnen Falle bleiben. Sollte es so schlimm werden, daß die Ablehnungen so häufig würden, daß nicht mehr die gesetzliche Anzahl der Abgeordneten zusammenkommen könnte, nun dann hat es die Kammer immer noch in der Hand, die liberalen Grundsätze aufzugeben und solchem Treiben vollständig dadurch ein Ende zu machen, daß sie dann entscheidet: wir genehmigen die Ablehnungen fernerhin nicht. Ein solcher Mißbrauch liegt jetzt noch nicht vor, und ich bleibe daher dabei, man kann Pechla's Nichteintritt genehmigen.

Abg. D. Hertel: Ich kann zwar dem geehrten Sprecher darin nicht beistimmen, daß in Bezug auf den Eintritt in die Kammer das bloße Nichtwollen entscheidend sein könne, und schließe mich in dieser Beziehung ganz dem an, was von mehreren Sprechern und namentlich vom Herrn Vicepräsidenten vorgebracht worden ist; dagegen aber finde ich auf der andern Seite den Antrag des Directoriums auf Mittheilung der Wahllisten nicht nöthig, denn es ist von der Kammer nicht die Frage zu entscheiden, ob die Ablehnungsgründe des früher gewählten Iselin Claus begründet gewesen seien. Diese Sache scheint mir mindestens erledigt durch die Erklärung

des Herrn Staatsministers. Soviel ich übrigens weiß, sind mehrere eventuelle Wahlen im Lande vorgekommen, und es befinden sich mehrere Kammermitglieder hier als eventuell gewählt. Es ist aber keine Veranlassung gefunden worden, zu untersuchen, ob diejenigen, an deren Stelle Andere gewählt sind, mit Recht oder Unrecht abgelehnt haben. Wollte man darauf zurückkommen, was solche für Ablehnungsgründe gehabt haben, so möchte diese Erörterung für die Kammer, so weit sie nach dem Wahlgesetze darüber zu cognosciren nicht berufen ist, ohne Erfolg sein. Die Kammer wird auch wohl keine Veranlassung dazu nehmen. Mithin finde ich den Antrag des Abg. Haberkorn ganz entsprechend, soweit er dahin geht, daß die Kammer gegenwärtig sofort über die Reclamation des Herrn Pechla entscheiden möge.

Präsident D. Haase: Ich halte dafür, daß diese Sache erledigt sei, insofern als die Gründe, welche Hr. Iselin Claus zuerst vorgebracht, von der hohen Staatsregierung als genügend anerkannt worden sind. Denn das Wahlgesetz sagt ausdrücklich §. 18, daß, wenn ein gewählter Abgeordneter sich wegen Krankheit entschuldigt, und zwar vor Zusammentritt der Ständeversammlung, einzig und allein die Regierungsbehörde darüber zu entscheiden hat. Hat nun die Regierungsbehörde geglaubt, daß diese Krankheit genügend nachgewiesen sei, weshalb Iselin Claus von der Wahl zurückgetreten, so glaube ich, ist dieser Punkt völlig erledigt. Es wird nun lediglich über die Reclamation des Abg. Pechla Beschluß zu fassen sein. Uebrigens muß auch ich dem Herrn Vicepräsidenten beitreten, wenn derselbe dem widersprochen, daß bei der letzten Ständeversammlung das Princip geltend gemacht worden sei, eines Jeden Willkür es zu überlassen, ob er in die Kammer eintreten wolle oder nicht; denn bekanntlich ist gegen renitirende Mitglieder damals ein Verfahren eingetreten, in Folge dessen wegen solcher Weigerung Exclusion ausgesprochen worden ist.

Secretair Scheibner: Ich glaube doch, meine Herren, es ist am besten, Sie lassen es beim Antrage des Directoriums bewenden; wenigstens wird dieser Antrag in diesem Augenblicke nicht schädlich und gefährlich sein. Aber den Punkt lassen Sie nicht aus den Augen: wenn Sie jetzt schon, wie der Abg. Haberkorn es wünscht, in der Hauptsache über die Pechla'sche Reclamation Beschluß fassen wollen, so gehen Sie selbst über das Gesuch des Herrn Pechla hinaus, denn er sucht selbst erst nur um eine Frist zur Beibringung der Bescheinigung seiner Ablehnungsgründe nach. Wenn Sie heute schon Beschluß fassen, so gehen Sie über das Gesuch des Reclamanten hinaus, indem Sie ihm mehr gewähren, als er nachsucht.

Präsident D. Haase: Nach der dermaligen Lage der Sache wird etwas Anderes nicht zu thun sein, als dem Abg. Pechla eine Frist zu geben, seine Gründe, welche er in der Reclamation angegeben hat, zu bescheinigen.

Vicepräsident v. Erieger: Die Bemerkung des Herrn Präsidenten überhebt mich zum Theil dessen, was ich erwähnen wollte. Denn selbst wenn man der Ansicht ist, daß durch